

Bestätigung des Wohnungsgebers

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

1. Wohnungsgeber

Familienname, Vorname:	
PLZ, Ort:	
Straße, Hausnummer:	
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person:	
Telefon, E-Mail:	

2. **Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung**

3. **Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung**
Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname, Vorname :	
PLZ, Ort Straße, Hausnummer:	
Telefon, E-Mail:	

4. Anschrift der Wohnung

Straße, Hausnummer, Buchstabe	
PLZ, Ort, Ortsteil	82362 Weilheim i.OB

5. Datum

Einzug am:			
------------	--	--	--

6. Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen

Familienname, Vorname:	
Familienname, Vorname:	
Familienname, Vorname:	
Familienname, Vorname:	
Familienname, Vorname:	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich zur Ausstellung dieser Bestätigung berechtigt bin und die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Bei Bestätigung des Einzugs in eine Wohnung:

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, die oben genannte Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug durch die oben genannte(n) Person(en) nicht stattgefunden hat bzw. weder stattfindet noch beabsichtigt ist (§ 19 Abs. 6 BMG). Mir ist bewusst, dass dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde, § 54 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 6 BMG.

**Datum, Unterschrift vom Wohnungsgeber
oder Eigentümer (bei Eigennutzung)**

**Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber
beauftragten Person**

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.